

2496/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wenitsch und Kollegen vom 11. Juni 1997, Nr. 2580/J, betreffend Veräußerung des Weingutes Oberkirchen“ EZZ 5 und 3315, GB 04550 Gainfarn, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 7 und 8:

Einleitend ist festzuhalten, daß für die Verfügung von unbeweglichem Bundesvermögen, daher auch für die Abwicklung von verkaufsverhandlungen, das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist.

Soweit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt ist, wurde im Jahre 1989 der Verkauf der genannten Liegenschaften aus wirtschaftlichen Gründen wegen des unbefriedigenden Anbotsergebnisses bei allen Anbotslegern zurückgestellt. Im Zuge der Bestrebungen der Bundesregierung nach Privatisierung wird der Verkauf des Weingutes Oberkirchen erneut angestrebt.

Beim Verkauf wurde und wird - auch im öffentlichen Interesse - danach getrachtet eine Zerstückelung der Liegenschaften möglichst zu vermeiden. Auch die Gemeinde Bad Vöslau hat sich dafür ausgesprochen, daß das Weingut Oberkirchen als solches in seiner Gesamtheit erhalten bleibt.

ZudenFragen2bis6:

Die pachtverträge aus den Jahren 1977 und 1978 wären erst Ende des Jahres 2004 kündbar gewesen. Im Jahre 1991 wurde ein neuer Pachtvertrag mit den bisherigen Pächtern geschlossen, weil aufgrund der Überalterung der Rebanlagen Neuauspflanzungen erforderlich wurden und sich die Pächter auch verpflichtet haben, weinbauliche Versuche für den Verpächter durchzuführen. Eine anderweitige Verpachtung war schon im Hinblick auf die damals laufenden Verträge nicht möglich. Die Ertragsdauer eines neu ausgepflanzten Weingartens beträgt rund 25 Jahre.

Eine Wertminderung der Liegenschaften ist durch die Verpachtung nicht eingetreten. Die Höhe des Pachtzinses wurde vom Bundesministerium für Finanzen als angemessen festgestellt.